

AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal



10. Jahrgang

Braunsbedra, den 15.01.2024

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Nachtrag zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015

- 3. Änderungssatzung - 1

Informationen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Redaktionelle Berichtigung Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung – Trinkwasserversorgungssatzung - vom 19.12.2023 4

Redaktionelle Berichtigung Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 19.12.2023 5

Impressum 5

Öffentliche Bekanntmachungen des ZWAG

Nachtrag zur

3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015 - 3. Änderungssatzung -

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des ZWAG vom 21.12.2023, 09. Jahrgang, Nummer 05

Die o. g. Änderungssatzung enthält in § 1 Ziffer 2. folgende Regelung:

Der bisherige § 9 Absatz 7 (Einleitungsbedingungen) wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Grenzwerte nach Anlage 1 nicht überschreiten.“

Diese Anlage 1 ist Gegenstand der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 beschlossenen 1. Änderungssatzung (Beschlussnummer: 07/2023). Die Anlage 1 war jedoch der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt des ZWAG vom 21.12.2023, 09. Jahrgang, Nummer 05 nicht beigefügt. Dies wird hiermit wie folgt nachgeholt:

„Anlage 1 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015

(zu § 9 (7) Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Parameter	Einleitgrenzwerte
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	
gesamt	250 mg/l
direkt abscheidbar	100 mg/l
soweit Menge und Art des SW bei Bemessung nach DIN 4040 - 100 i. V. m. DIN EN 1825-1 und 2 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen	250 mg/l
Kohlenwasserstoffe	
gesamt	100 mg/l
direkt abscheidbar	50 mg/l
soweit im Einzelfall eine weitgehende Entfernung der Kohlenstoffe erforderlich ist	20 mg/l
Halogenierte organische Verbindungen	
absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Farbstoffe	Einzelfallregelung
Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	5 g/l als TOC
Metalle und Metalloide / Anorganische Stoffe	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba) (Bestimmung v. 33 Elementen mit ICO-OES)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,3 mg/l
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
Chrom (Cr)	0,3 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Mangan (Mn)	Einzelfallregelung
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	0,2 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l

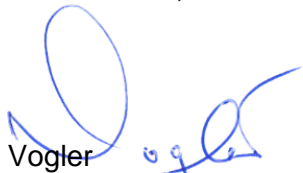
Thallium (Tl)	Einzelfallregelung
Vanadium (V)	Einzelfallregelung
Zinn (Sn)	3 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l
Aluminium (Al)	Einzelfallregelung
Eisen (Fe)	Einzelfallregelung
Weitere anorganische Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg
Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l
Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	1 mg/l
Cyanid (Cn), gesamt	5 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F)	30 mg/l
Phosphor (P), gesamt	30 mg/l
Chemische und biochemische Wirkungsgrößen	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	-

“

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Dieser Nachtrag zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015 tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 08.01.2024

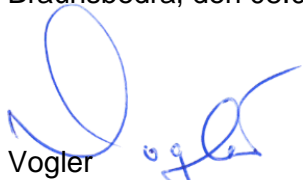

Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 18.12.2023 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (hier der Nachtrag) wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 08.01.2024


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Betrifft:

Redaktionelle Berichtigung einer Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Hier:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung - Trinkwasserversorgungssatzung - vom 19.12.2023

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des ZWAG vom 21.12.2023, 09. Jahrgang, Nummer 05

Die o. g. Änderungssatzung enthält in § 2 einen offensichtlichen Schreibfehler bei der Bezifferung des zu ändernden bzw. zu ergänzenden Paragraphen (fälschlicherweise § 17 anstelle von § 30), der hiermit wie folgt geändert wird:

- Der bisherige § 30 (Zwangsmittel) wird wie folgt ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50; 51), i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314; 318), bzw. in der geltenden Fassung, ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Braunsbedra, den 08.01.2024



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

Betrifft:

Redaktionelle Berichtigung einer Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Hier:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 19.12.2023

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des ZWAG vom 21.12.2023, 09. Jahrgang, Nummer 05

Die o. g. Änderungssatzung enthält in § 3 einen offensichtlichen Schreibfehler bei der Bezifferung des neu einzufügenden Absatzes (fälschlicherweise Absatz 8 anstelle von Absatz 6), der hiermit wie folgt geändert wird:

- Dem bisherigen § 8 (Einleitbedingungen und Einleitungsverbote) wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Soweit gegen die Einleitbedingungen und Einleitungsverbote verstoßen wird, kann der Zweckverband die Einleitung mit sofortiger Wirkung untersagen.“

Braunsbedra, den 08.01.2024



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Müheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.